

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Patrick Rapp CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Brandschutzauflagen zur Weihnachts- und Adventszeit
in Schulen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das Aufstellen von natürlichen Weihnachtsbäumen (z. B. Nordmanntanne) in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) in der Vorweihnachtszeit?
2. Welche besonderen Auflagen sind hier durch den Brandschutz bei der Aufstellung in Klassenzimmern, Fluren, Treppenträumen und Rettungswegen zu beachten?
3. Ist die Zulässigkeit des Aufstellens der Weihnachtsbäume abhängig von einem zweiten Fluchtweg oder vom Anbringen von Kerzen?
4. Hat das zuständige Ministerium landeseinheitliche Regelungen oder Handlungsanleitungen für die unteren Verwaltungsbehörden erlassen, in denen Grundsätze für das Aufstellen von Weihnachtsbäumen in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) festgehalten werden und wenn nein, warum nicht?
5. Welche rechtlichen Konsequenzen können im Schadensfall (Brandereignis ausgelöst durch einen entzündeten Weihnachtsbaum mit und ohne Personenschäden) in einer Schule auf den Schulleiter, Bedienstete des Schulträgers und Bedienstete der unteren Verwaltungsbehörde zukommen?

26. 11. 2014

Dr. Rapp CDU

Begründung

In der Advents- und Weihnachtszeit werden in vielen öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulen, Weihnachtsbäume aufgestellt. Mit Blick auf den Brandschutz wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 Nr. 13-1721.6-7/56 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das Aufstellen von natürlichen Weihnachtsbäumen (z.B. Nordmantanne) in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) in der Vorweihnachtszeit?

Das Aufstellen eines Weihnachtsbaums in öffentlichen Räumen ist nicht nur in Deutschland eine weit verbreitete Tradition. Auch in Schulen kann unter Berücksichtigung der in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 ausgeführten sicherheitstechnischen Aspekten der Jahreszeit entsprechendes Brauchtum gepflegt werden.

2. Welche besonderen Auflagen sind hier durch den Brandschutz bei der Aufstellung in Klassenzimmern, Fluren, Treppenhäusern und Rettungswegen zu beachten?

Brandschutzanforderungen können sich sowohl aus dem Arbeitsschutzrecht als auch aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Im Rahmen der nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung sind nicht nur die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sondern auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die Schulleiterin/der Schulleiter verantwortlich.

Zur Unterstützung der Schulleiter/-innen wurde gemeinsam mit der Unfallkasse Baden-Württemberg u. a. die Handlungshilfe zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandschutzorganisation erstellt.

Aus den Erläuterungen und weiteren Informationen geht hervor:

Um in Schulen im Brandfall die schnelle Ausbreitung von Feuer, Rauch und Schadstoffen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und somit die sichere Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege (Treppenbereiche, Treppenträume, Flure usw.) zu ermöglichen, müssen Brandlasten (Dekoration, Mobiliar o. ä.) in diesen Bereichen soweit wie möglich vermieden werden. Soweit sie unvermeidbar sind, müssen sie einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden.

Nach Bauordnungsrecht ist das Aufstellen von Dekoration dem Betrieb von baulichen Anlagen zuzuordnen und somit grundsätzlich dem Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Rettungswege müssen dabei grundsätzlich benutzbar bleiben.

Für Sonderbauten können im Einzelfall Anforderungen aus Auflagen in der Baugenehmigung bestehen, die durch die örtlich zuständigen Baurechtsbehörden gestellt werden. Darüber hinaus können, z. B. im Rahmen von Brandschauen nach § 47 I LBO oder im Rahmen von Brandverhütungsschauen, Anforderungen gestellt werden.

3. Ist die Zulässigkeit des Aufstellens der Weihnachtsbäume abhängig von einem zweiten Fluchtweg oder vom Anbringen von Kerzen?

Nein. Ein zweiter Rettungsweg (ggf. über Rettungsgeräte der Feuerwehr) ist bei Aufenthaltsräumen aller Art für jede Nutzungseinheit erforderlich. Ob ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich ist, richtet sich ausschließlich nach der Zahl der zu evakuierenden Personen.

Wie bei der Antwort zu Ziffer 2 schon aufgeführt dürfen Brandlasten nicht die Nutzung von Flucht- und Rettungswegen behindern.

4. Hat das zuständige Ministerium landeseinheitliche Regelungen oder Handlungsanleitungen für die unteren Verwaltungsbehörden erlassen, in denen Grundsätze für das Aufstellen von Weihnachtsbäumen in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) festgehalten werden und wenn nein, warum nicht?

Eine Regelung, die das Aufstellen von (natürlichen) Weihnachtsbäumen in öffentlichen Gebäuden einschl. Schulen generell untersagt, ist dem Kultusministerium nicht bekannt. Als Gebäudeeigentümer kann das Land bzw. der Schulträger mit Blick auf den Brandschutz allerdings das Aufstellen eines Weihnachtsbaumes untersagen. Ungeachtet dessen sind von den Dienststellenleitern und -leiterinnen sowie den Schulleitern und Schulleiterinnen die bauordnungsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (siehe Antwort zu Ziffer 2).

5. Welche rechtlichen Konsequenzen können im Schadensfall (Brandereignis ausgelöst durch einen entzündeten Weihnachtsbaum mit und ohne Personenschäden) in einer Schule auf den Schulleiter, Bedienstete des Schulträgers und Bedienstete der unteren Verwaltungsbehörde zukommen?

Sofern durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der Schulleitung oder einer Lehrkraft ein Sach- oder Personenschaden verursacht wird, kommt eine Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens nach § 48 Beamtenstatusgesetz bzw. § 110 Absatz 1 SGB VII in Betracht.

Darüber hinaus kann ein solches Verhalten auch strafrechtlich relevant sein.

In Vertretung

Dr. Schmidt
Ministerialdirektor